

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG  
1060 Wien

[konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77 - 79  
A-1060 Wien  
Österreich

Datum: 21. März 2019  
Bearbeiter: Mag. Florian Schnurer

Tel.: 01/588 39 DW 30  
Fax: 01/586 69 71  
E-Mail: [schnurer@vat.at](mailto:schnurer@vat.at)

LIVR – 00034 | ZVR 271669473

## **Öffentliche Konsultation zu RVON 3/2018 – Verordnung über die Übermittlung von Informationen an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung – ZIB-V**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber bedankt sich für die Möglichkeit zur geplanten Verordnung Stellung zu nehmen und kommt dieser Möglichkeit gerne nach.

Bereits in unserer Stellungnahme zur TKG-Novelle 2018, haben wir Sinn und Zweck dieser Informationsstelle hinterfragt, insbesondere, wenn damit wieder neue, erweiterte Meldepflichten der Betreiber einhergehen, ohne dass dies einen Mehrwert für Infrastrukturbetreiber bieten kann.

Mit der Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) und dem Breitbandatlas gibt es bereits Plattformen, um die Breitbandversorgung in Österreich zu erheben und grafisch darzustellen. Wir ersuchen daher die Kosten und Aufwendungen für Netzbetreiber, die sich aus der Umsetzung der ZIB Verordnung ergeben, besonders niedrig zu halten.

Unseren Mitgliedern ist es des Weiteren ein besonderes Anliegen, dass die Datenübermittlung bzw. der ganze dahinter stehende Aufwand möglichst gering gehalten wird und große Teile möglichst automatisiert ablaufen. Hierzu würden wir gerne einen Dialog mit der RTR treten um über die Handhabung der gegenständlichen Verordnung aber auch des ZIS zu diskutieren.

Ebenso offen bleibt, wie die Bandbreite technisch gemessen werden soll. Um die Breitbandversorgung in Österreich genauer als bisher abbilden zu können, muss vor allem die Art der Erhebung der Daten für alle Netzbetreiber gleich sein. Die Vorgaben wie die Messungen technisch durchgeführt werden sollen, müssen so präzise formuliert werden, dass absolut kein Interpretationsspielraum für die technische Umsetzung der Erhebung bleibt. Es wäre anzuraten, dass alle dieselbe Logik verwenden müssen.

Auch hierzu regen wir wie bereits vorhin angemerkt einen Austausch zwischen Betreibern und RTR an um sich auf ein Analysesystem zu einigen, dass die Vorgaben der Verordnung einerseits erfüllen kann und andererseits aussagekräftige Daten liefern kann.

Des Weiteren möchten wir uns konkret zu folgenden Punkten äußern:

## Übermittlung der Plandaten für drei Jahre im Voraus zu lange

Die Übermittlung von Plandaten auf Jahresbasis für drei Jahre rollierend im Voraus ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Diese Vorgabe ergibt sich weder aus § 13d TKG, noch können angesichts der dynamischen Marktentwicklung, über einen derart langen Zeitraum seriöse Plandaten erstellt und damit auch aussagekräftig Daten für die Versorgung dargestellt werden.

Diese Verpflichtung sollte entfallen oder zumindest auf einen Zeitraum von 6 Monaten gekürzt werden.

## Kleinerer Auskunftspflichtete sind nicht definiert

In §4 wird eine Unterscheidung zwischen „*größten Unternehmen*“ und anderen Unternehmen getroffen (in den Erläuterungen als „*kleinere Auskunftspflichtete*“ adressiert – nicht definiert). Diese Unterscheidung ist dem VAT gänzlich unverständlich.

Erstens macht es keinen Sinn nicht alle Unternehmen abzufragen, wenn es um ein vollständiges Bild der Breitbandabdeckung geht und zweitens versteht der VAT nicht wie die Regulierungsbehörde eine derart undefinierte Unterscheidung in einer Verordnung vornehmen kann.

Es ist überhaupt nicht klar, wie ein „*größtes Unternehmen*“ (im Verordnungstext) oder ein „*kleinerer Auskunftspflichteter*“ (ausschließlich in den Erläuterungen) zu definieren ist. Wie sollen die Rechtsunterworfenen wissen, ob sie von einer Regelung bzw. eventuellen Befreiung betroffen sind.

Der VAT regt dringend an diese Definition nachzuholen, um Klarheit über die Definition des Begriffes und Rechtsicherheit zu haben.

## Differenzierung zwischen Privat- und Kundendaten sowie Vorleistungsprodukten

Die Verordnung sieht in Anlage 2 vor, zwischen Privat- und Kundendaten sowie nach Vorleistungsprodukten zu unterscheiden. Da unsere Mitglieder eine große Anzahl an verschiedensten Produkten im Portfolio haben, stellt dies einen enormen administrativen Mehraufwand dar, der aus unserer Sicht nicht sinnvoll erscheint. Für eine Differenzierung zwischen Geschäfts- und Privatkunden gibt es außerdem keine rechtliche Grundlage.

## Erhebung bereits für Q1 2019 nicht machbar

In den Erläuterungen (!) wird ausgeführt, dass es bereits rückwirkend zu einer Einmeldung der Daten für Q1 2019 kommen soll. Dies ist aus folgenden Gründen abzulehnen: Eine rückwirkende Wirkung der Verordnung, die auch aus dem TKG nicht abzuleiten ist, ausschließlich in den Erläuterungen festzuschreiben, erachten wir als formal nicht möglich.

Des Weiteren, haben unsere Mitglieder die Daten natürlich nicht in der, in den Anlagen beschriebenen Datenerhebungsstruktur gesammelt. Eine sinnvolle erstmalige vollständige Einmeldung kann aus unserer Sicht erst nach In-Kraft-Treten der Verordnung passieren, damit die finalen Parameter feststehen und dann einen für die Betreiber realistischen Zeitraum festzulegen.

## Rastergröße, Granularität und Datenschutz

Die Erhebung in 100m Rastern wird zwar ein sehr detailliertes Bild der Breitbandversorgung bieten, jedoch ist aufgrund der Granularität die Möglichkeit gegeben, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Betreiber dadurch publik gemacht werden.

Auch der einzelne Kunde ist durch diesen hohen Detailgrad gefährdet, da es möglich ist datenschutzrelevante Informationen über seinen Betreiber und allenfalls Tarifdetails auszulesen. Da diese erhobenen Daten für jeden zugänglich gemacht werden sollen, sollte der Raster vergrößert werden, um nicht nur die geschäftlichen Interessen unserer Mitglieder, sondern auch die Daten aller Kunden zu schützen.

Unser Vorschlag wäre es, als geographische Einheit auf die Gemeinde abzustellen, da dies einen besseren Schutz der Daten gewährleistet und für eine gute Übersicht über die Breitbandversorgung in Österreich vollkommen ausreichend wäre.

Zusätzlich muss die Abfrage der Daten auf dem zukünftigen Portal so gelöst werden, dass weder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse noch datenschutzrelevante Endkundendaten in einer Form ausgelesen werden können, die Missbrauch dieser Daten ermöglichen würde.

### Hybrid-Dienste als eigene Datenkategorie streichen

Aus unserer Sicht ist eine eigenständige Kategorie Hybrid-Dienste nicht zielführendwenig sinnvoll ist, da die Einzelkomponenten eines Hybrid-Dienstes durch die Kategorien Festnetz und Mobilfunk bereits erhoben werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Kritikpunkte und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Insbesondere hinsichtlich der angesprochenen Abstimmung zwischen RTR GmbH und Betreibern, was die Einmeldung bzw. Erhebung der Daten betrifft sind wir sehr an einer Mitwirkung interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

**VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER**



Mag. Florian Schnurer, LL.M.  
Geschäftsführer